

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
17. August 2006  
Tel. 0176 50 10 77 56

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Frau Tien  
Telefax 0211 475 2488

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November 2005, 12. Dezember 2005, 13. Dezember 2005, 14. Dezember 2005  
Ihr Schreiben vom 11. August 2006  
Ihr Zeichen: 31.3.16.1/07

Sehr geehrte Frau Tien!

Auf die oben genannten Dienstaufsichtsbeschwerden haben wir keine Antwort bekommen, und Sie haben die Stadt Oberhausen auch nicht beauftragt, diese Beschwerden zu beantworten.

Mit Schreiben vom 08.05.2006 erteilte Familie Geiselbacher mir eine Vollmacht für diese Verfahren. Die Vollmacht liegt der Stadt Oberhausen und Ihnen vor.

In § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz steht:

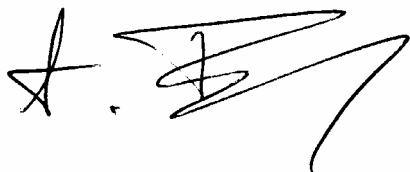
„Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.“

Ferner steht dort:

„Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden.“

Was soll denn jetzt noch fehlen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
17. August 2006  
Tel. 0176 50 10 77 56

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Frau Tien  
Telefax 0211 475 2488

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November 2005, 12. Dezember 2005, 13. Dezember 2005, 14. Dezember 2005

Ihr Schreiben vom 11. August 2006

Ihr Zeichen: 31.3.16.1/07

## **2. Zustellung am 29. Oktober 2006**

Sehr geehrte Frau Tien!

Auf die oben genannten Dienstaufsichtsbeschwerden haben wir keine Antwort bekommen, und Sie haben die Stadt Oberhausen auch nicht beauftragt, diese Beschwerden zu beantworten.

Mit Schreiben vom 08.05.2006 erteilte Familie Geiselbacher mir eine Vollmacht für diese Verfahren. Die Vollmacht liegt der Stadt Oberhausen und Ihnen vor.

In § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz steht:

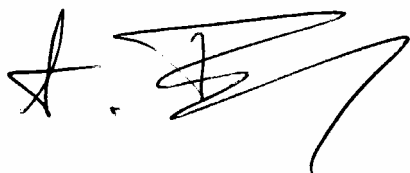
„Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.“

Ferner steht dort:

„Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden.“

Was soll denn jetzt noch fehlen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
17. August 2006  
Tel. 0176 50 10 77 56

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Frau Tien  
Telefax 0211 475 2488

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November 2005, 12. Dezember 2005, 13. Dezember 2005, 14. Dezember 2005

Ihr Schreiben vom 11. August 2006

Ihr Zeichen: 31.3.16.1/07

### **3. Zustellung am 2. Dezember 2006**

Sehr geehrte Frau Tien!

Auf die oben genannten Dienstaufsichtsbeschwerden haben wir keine Antwort bekommen, und Sie haben die Stadt Oberhausen auch nicht beauftragt, diese Beschwerden zu beantworten.

Mit Schreiben vom 08.05.2006 erteilte Familie Geiselbacher mir eine Vollmacht für diese Verfahren. Die Vollmacht liegt der Stadt Oberhausen und Ihnen vor.

In § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz steht:

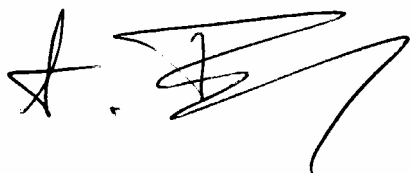
„Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.“

Ferner steht dort:

„Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden.“

Was soll denn jetzt noch fehlen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
17. August 2006  
Tel. 0176 50 10 77 56

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Frau Tien  
Telefax 0211 475 2488

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November 2005, 12. Dezember 2005, 13. Dezember 2005, 14. Dezember 2005

Ihr Schreiben vom 11. August 2006

Ihr Zeichen: 31.3.16.1/07

#### **4. Zustellung am 17. Dezember 2006**

Sehr geehrte Frau Tien!

Auf die oben genannten Dienstaufsichtsbeschwerden haben wir keine Antwort bekommen, und Sie haben die Stadt Oberhausen auch nicht beauftragt, diese Beschwerden zu beantworten.

Mit Schreiben vom 08.05.2006 erteilte Familie Geiselbacher mir eine Vollmacht für diese Verfahren. Die Vollmacht liegt der Stadt Oberhausen und Ihnen vor.

In § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz steht:

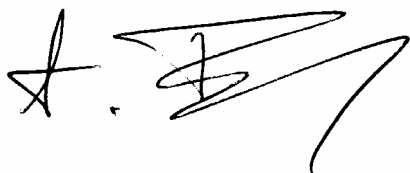
„Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.“

Ferner steht dort:

„Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden.“

Was soll denn jetzt noch fehlen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
17. August 2006  
Tel. 0176 50 10 77 56

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Frau Tien  
Telefax 0211 475 2488

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November 2005, 12. Dezember 2005, 13. Dezember 2005, 14. Dezember 2005

Ihr Schreiben vom 11. August 2006

Ihr Zeichen: 31.3.16.1/07

**5. Zustellung am 8. Januar 2007**

Sehr geehrte Frau Tien!

Auf die oben genannten Dienstaufsichtsbeschwerden haben wir keine Antwort bekommen, und Sie haben die Stadt Oberhausen auch nicht beauftragt, diese Beschwerden zu beantworten.

Mit Schreiben vom 08.05.2006 erteilte Familie Geiselbacher mir eine Vollmacht für diese Verfahren. Die Vollmacht liegt der Stadt Oberhausen und Ihnen vor.

In § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz steht:

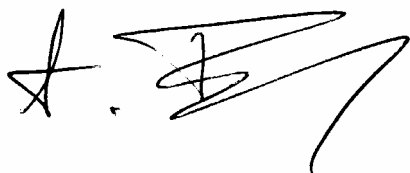
„Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.“

Ferner steht dort:

„Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden.“

Was soll denn jetzt noch fehlen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns